

Beschlussvorlage

Nr. GR/055/2022

Aktenzeichen	124.20, 023.529, 022.39	Datum: 14.06.2022
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Florian Zangl	Tel.: 07261 / 404 - 245

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	12.07.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	26.07.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Festsetzung von Verkaufssonntagen in der Kernstadt
hier: Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Kernstadt anlässlich des Fohlenmarktes, des Kirchweihmarktes
und des Herbstmarktes**

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt anlässlich des Fohlenmarktes und des Herbstmarktes in der als Anlage beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Einnahmen	0,-- €
Gesamtkosten der Maßnahme	0,-- €
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	0,-- €
Kosten zu Lasten der Stadt	0,-- €

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in der derzeit geltenden Fassung müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Abweichend davon dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit wei-te Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören (§ 8 Abs. 1 Satz 1 - 3 LadÖG).

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LadÖG).

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LadÖG). Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LadÖG).

Da das Ladenöffnungsgesetz keine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage enthält, bietet sich eine Regelung mittels Satzung nach § 4 Abs. 1 GemO an. Zuständig hierfür ist nach § 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 LadÖG die Gemeinde.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.2007 die Festsetzung von Verkaufssonntagen für den Bezirk der Kernstadt anlässlich des „Fohlenmarktes“ jeweils am Sonntag nach Christi Himmelfahrt, anlässlich des „Kirchweihmarktes“ jeweils am dritten Sonntag im Juli eines jeden Jahres sowie anlässlich des „Sinsheimer Herbstes“ jeweils am zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres in Form einer Satzung beschlossen. Die Öffnungszeiten wurden dabei entsprechend der gesetzlichen Regelung jeweils auf den Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt.

Nachdem nunmehr das Stadtfest („Kirchweihmarkt“) im Juli eines jeden Jahres nach einer Entscheidung der ARGE Sinsheimer Stadtfest nur noch eintägig samstags stattfinden soll und demzufolge der gesetzlich erforderliche Anlass für den entsprechenden Verkaufssonntag entfallen ist, muss die betreffende Satzung (§ 1 Verkaufssonntage in der Kernstadt) entsprechend geändert werden.

Die Stadtteile (Bezirke) außerhalb der Kernstadt sind von der Satzung nicht umfasst. Für diese Bezirke wird bei Bedarf wie bislang eine Allgemeinverfügung für das betreffende Kalenderjahr durch den Oberbürgermeister erlassen. Eine entsprechende Regelung wird zur Klarstellung in die Satzung aufgenommen (§ 2 Verkaufssonntage in den Stadtteilen).

Auf die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorgesehene Anhörung der Kirchen kann vorliegend verzichtet werden, da keine Erweiterung der bisherigen Regelung erfolgen soll, sondern deren Einschränkung.

Die Verwaltung schlägt den Erlass einer Satzung vor, in der die beiden verbliebenen verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des jährlich stattfindenden Fohlenmarktes sowie des Herbstmarktes („Sinsheimer Herbst“) auf Dauer festgesetzt werden.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Florian Zangl
Amtsleiter/in

Anlage/n:

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt Sinsheim anlässlich des Fohlenmarktes und des Herbstmarktes